

RS OGH 1995/7/5 15R45/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.07.1995

Norm

ZPO §43 Abs2

Rechtssatz

Auch das Unterliegen mit einem neben einem Leistungsbegehren gestellten Feststellungsbegehren kann § 43 Abs.2 ZPO unterfallen, wenn sich erst auf Grund eines Sachverständigengutachtens herausstellt, daß ein "Betrag" für künftige Folgen nicht gebührt. Laut OLG Wien vom 23.8.1990, 13 R 144/90 (WR 489), wiederholt in 15 R 45/95.

Entscheidungstexte

- 15 R 45/95
Entscheidungstext OLG Wien 05.07.1995 15 R 45/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:1995:RW0000482

Im RIS seit

09.05.2011

Zuletzt aktualisiert am

09.05.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at